



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Magistrat der Stadt
Lampertheim
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Kanalsanierung / Schadensbeseitigung im Rahmen der Unterhaltungspflicht

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude:
Walther-Rathenau-Straße 4
64646 Heppenheim

Abteilung: II-10/1 Bauaufsicht und Umwelt
UNTERE WASSERBEHÖRDE

Sachgebiet: Wasser und Bodenschutz

Sachbearbeitung: Herr Scholz

Raum: 105, 1. Etage
Durchwahl: 06252 15-5302
Telefax: 06252 15-445429
E-Mail: stephan.scholz@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: 142.060-KN / scho

Datum: 19.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Lampertheim ist in der Pflicht die Beseitigung der schweren Grundwasser und Boden gefährdenden Schäden der Zustandsklassen 0 und 1 innerhalb der nächsten 5 Jahre, bis Ende 2024, vorzunehmen.

Bezugnehmend auf den bisherigen Schriftverkehr zur Sache sowie den Inhalt des Gesprächs vom 23.05.2019 in unserem Hause hatten Sie um eine Zusammenfassung der Anforderungen zur Vorlage in den Verwaltungsgremien gebeten.

Aus wasserrechtlicher Sicht sind die nachfolgenden Punkte umgehend umzusetzen:

- Unverzügliche Anpassung der vorgelegten Sanierungsablaufplanungen für die Beseitigung der Grundwasser und Boden gefährdenden Kanalschäden der Zustandsklassen 0 und 1 - Stichwort „Feuerwehrstrategie“**

Die Stadt Lampertheim ist als Abwasserbeseitigungspflichtige nach § 55 WHG verpflichtet Ihre Anlagen nach den a.a.R.d.T. zu betreiben. In § 60 HWG ist geregelt, dass etwaige festgestellte Schäden in einer angemessenen Frist zu beseitigen sind. Schäden der Zustandsklassen 0 (Sofortiger Handlungsbedarf – Gefahr in Verzug) und 1 (kurzfristiger Handlungsbedarf), welche in der Regel mit Abwasseraustritt, Grundwassereintritt oder der ständigen Gefahr von Funktionsverlust verbunden sind, sind in einem angemessenen Zeitraum von 1 bis maximal 5 Jahren nach Feststellung zu beseitigen.

Dieser Pflicht ist die Stadt Lampertheim aus vielerlei Gründen wie z.B. Mitarbeiterfluktuation, fehlende finanzielle Mittel usw. in den letzten Jahren nicht bzw. völlig unzureichend nachgekommen.





Die Stadt ist aufgefordert unverzüglich Ihre Sanierungsplanung nach dem Feuerwehrprinzip unter der Vorgabe „Beseitigung aller zirka 2.000 Schäden der Zustandsklassen 0 und 1 bis spätestens Ende 2024“ zu überarbeiten. Die Überarbeitungen für die Einzugsgebiete der Kläranlagen Hofheim und Lampertheim sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde bzw. Oberen Wasserbehörde bis Ende 2019 vorzulegen.

Die im Schriftverkehr mehrfach angeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen hinsichtlich der Feuerwehrstrategie haben aus Sicht des vorrangigen Grundwasser- und Bodenschutz keinen Belang bzw. können nur innerhalb des Sanierungszeitraums bis Ende 2024 bei der Festlegung der Rangfolge berücksichtigt werden.

Die Überarbeitung hat bei punktuellen/partiellen Reparaturen haltungsstationsbezogen, bei Renovierung oder Erneuerung kompletter Haltungen haltungsbezogen zu erfolgen. Jeder Schadstelle ist die Angabe des geplanten Ausführungsjahres (2020 – 2024) zuzuordnen.

2. Unverzügliche Anpassung der Abwassergebühren auf den tatsächlichen Bedarf - Stichwort „ehrliche Abwassergebühr“

Die Stadt Lampertheim ist gesetzlich verpflichtet kostendeckende Abwassergebühren zu erheben. Zur punktuellen/partiellen Reparatur der derzeit vorhandenen zirka 2.000 Schadstellen der Zustandsklassen 0 und 1 in der Kernstadt sowie den Stadtteilen innerhalb der nächsten 5 Jahre werden nach unserer Einschätzung Unterhaltungsmittel in einer Höhe von zirka 1,2 Mio. Euro pro Jahr benötigt.

Da die jährlich zu verausgabenden Unterhaltungsmittel ausschließlich über die jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren finanziert werden dürfen, ist eine unverzügliche Gebührenanpassung unter Abbildung des tatsächlichen Unterhaltungsbedarfs unvermeidlich.

Neben dem Aufwand für die Unterhaltung gehört in die „ehrliche Abwassergebühr“ auch der jährliche Investitionsbedarf für die langfristige Werterhaltung des rd. 152,9 km langen Kanalnetzes der Stadt.

Ausgehend von einem aktuellen mittleren Wiederbeschaffungswert von 1 Mio. Euro pro Kilometer Kanalnetzlänge und einer Nutzungsdauer von 50 bis 100 Jahren kann der jährliche Reinvestitionsbedarf für das Kanalnetz der Stadt Lampertheim mit mindestens ca. 2 bis 3 Mio. Euro pro Jahr beziffert werden.

Für die Reinvestitionsfinanzierung der „investiven Maßnahmen zur Werterhaltung“ stellt die Stadt Lampertheim Ihren Bürgern, mit der in der Abwassergebühr eingerechneten Abschreibung, jährlich 2 % des aktuell noch vorhandenen Anlagevermögens in Rechnung. Wird diese Einnahme nicht in Form von investiven Maßnahmen (Kanalerneuerung oder Kanalrenovierung kompletter Kanalhaltungen) jährlich kontinuierlich in den Werterhalt des Kanalanlagevermögens investiert, überaltert das Kanalnetz und es kommt zu einem Werteverzehr – das Kanalnetz wird auf Verschleiß betrieben.

Folgen fehlender Reinvestitionstätigkeit sind ein weiterer Anstieg der Unterhaltungskosten durch die Überalterung und die damit verbundene abnutzungsbedingte Schadenszunahme sowie ein stetig steigender Investitionsstau. Diesen Stau haben künftige Generationen zu tragen.

Inwieweit durch eine anderweitige Verwendung des zweiprozentigen Abschreibungsanteils aus den Abwassergebühren, z. B. für Unterhaltungstätigkeiten usw., gegen geltende



haushalts- bzw. gebührenrechtliche Rechtsvorgaben verstoßen und eventuell strafbewehrtes Handeln der Verantwortlichen darstellen, haben andere Aufsichtsbehörden wie z.B. Rechnungshof, Kommunalaufsicht, Staatsanwaltschaft usw. zu beurteilen.

3. **Bauliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, Fortschrittsnachweis**

Die für den Zeitraum 2020 bis 2024 erforderlichen Sanierungsmaßnahme zur Beseitigung der zirka 2.000 Grundwasser und Boden gefährdenden Einzel- und Streckenschäden der Zustandsklassen 0 und 1 sind kontinuierlich jährlich nach der Sanierungsablaufplanung gemäß Punkt 1 abzarbeiten.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Beseitigung der Grundwasser und Boden gefährdenden Einzel- und Streckenschäden hat gemäß Punkt 2 zu erfolgen.

Der Nachweis der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen hat gemäß EKVO über den jährlichen EKVO-Bericht bis zum 31.03. zu erfolgen. Weiterhin ist den Wasserbehörden unaufgefordert jeweils zum 30.09. ein Zwischenbericht vorzulegen.

Abschließend weisen wir Sie als Abwasserbeseitigungspflichtige nochmals auf Ihre rechtlich Verpflichtungen, insbesondere nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 54 – Grundsätze der Abwasserbeseitigung – und § 60 Abwasseranlagen sowie nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) § 37 – Abwasserbeseitigungspflicht – hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Scholz